

KARL HEINZ BURMEISTER

Der Würfelzoll, eine Variante des Leibzolls

I

Der seit dem 12. Jahrhundert bezeugte Leibzoll der Juden, der sich aus dem landesherrlichen Geleitsrecht (ursprünglich ein auf freiwilliger Basis gezahltes Schutzgeld gegen mögliche Überfälle) entwickelt hat, später – besonders unter dem Einfluß der Aufklärung – wegen seiner entwürdigenden Formen (Gleichsetzung von Menschen mit Handelswaren) auf harte Kritik gestoßen und in der Emanzipationszeit allgemein abgeschafft worden ist¹, hat in räumlich und zeitlich begrenztem Rahmen eine besondere Form entwickelt: den Würfelzoll.

Der Würfelzoll ist – dem Leibzoll vergleichbar – eine persönliche Abgabe, die jeder Jude und jede Jüdin beim Passieren einer Zollstelle zu entrichten hatte. Vereinzelt – auch darin besteht eine Parallele zum Leibzoll – wird auch der Leichnam eines Juden, der anlässlich der Überführung auf einen Friedhof die Zollstelle passiert, mit einer Abgabe belegt, gewöhnlich in zehnfacher Höhe des üblichen Würfelzolls.

Leibzoll und Würfelzoll sind nicht identisch, wie der Artikel »Judengeleit« im Jüdischen Lexikon nahelegen scheint. Während der Leibzoll in einer Geldabgabe besteht, reduziert sich die Abgabe beim Würfelzoll auf eine relativ wertlose Darreichung von Würfeln. Häufig bildet der Würfelzoll auch eine Ergänzungsabgabe zum Leibzoll, sozusagen ein Trinkgeld für die den Leibzoll einhebenden Zollbeamten. Gelegentlich tritt der Würfelzoll auch an die Stelle des Leibzolls und ersetzt diesen. Eingehoben wurde der Würfelzoll vor allem im Einzugsgebiet des Mittelrheins, des Hoch- und Alpenrheins sowie des Mains in der Zeit vom 14. bis zum 18. Jahrhundert.

Forschungsgeschichtlich steht der Würfelzoll – nicht zuletzt wegen seiner nur regionalgeschichtlichen Bedeutung – seit jeher im Schatten des Leibzolls. Er wird beiläufig erwähnt bei den bekannten Autoren des 18. Jahrhunderts,

1 SELMA STERN-TÄUBLER, Judengeleit, in: Jüdisches Lexikon, Bd. 3, Berlin 1927, Sp. 426f.